

Erlass des Arealplans «La Mutta»

Der Gemeindevorstand von Falera

hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. September 2026

in Sachen

Arealplan «La Mutta»

I. festgestellt und erwogen:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Falera haben anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 3. Juni 2011, 25. Juni 2015 und 26. März 2021 die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Realisierung des Resorts «La Mutta» geschaffen. Dazu gehörte namentlich die Ausscheidung der «Touristikzone Hotel La Mutta» mit den dazugehörigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie einer Arealplan- und Landumlegungspflicht. Diese planerischen Grundlagen wurden von der Bündner Regierung am 10. August 2021 genehmigt (RB Nr. 718/2021) und sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.
2. Die Arealplanung wurde zwischenzeitlich in Kombination mit der erforderlichen Landumlegung weiter vorangetrieben. In der Folge wurde diese am 26. Februar 2026 im Kantonsamtsblatt publiziert und vom 26. Februar 2026 bis 13. April 2026 mit den Arealplanvorschriften dem Richtprojekt, dem Gestaltungsplan, dem Erschliessungsplan und dem Plan über die Änderung der Grundordnung öffentlich aufgelegt.
3. Während der öffentlichen Auflage sind einzelne Mitwirkungseingaben eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die acht thematisch zusammengekommenen Mitwirkungseingaben anlässlich seiner Sitzung vom 3. August 2026 behandelt. Der Arealplan «La Mutta» ist auf dieser Basis erlassfähig.

II. Demnach wird entschieden:

1. Der Arealplan La Mutta, bestehend aus:

- den Arealplanvorschriften mit Richtprojekt
- dem Gestaltungsplan 1:1'000
- dem Erschliessungsplan 1:1'000
- dem Plan Änderungen der Grundordnung 1:1'000
- dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (informativ)

wird gestützt auf Art. 48 Abs. 2 KRG erlassen.

2. Die mit dem Arealplanverfahren verbundenen Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

3. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Erlass des Arealplans La Mutta kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe Planungsbeschwerde bei der Regierung des Kantons Graubünden erhoben werden.

4. **Mitteilung an:**

- alle betroffenen Grundeigentümer

Für die Gemeinde Falera:



Der Gemeindepräsident

Norbert Good



Der Gemeindeschreiber

Ivo Speck

Einschreiben

Mitgeteilt am: 24. September 2026